

# Urheberrecht Neuerungen Filme in der Schule ab 1.März.2018

Auskunft nur nach bestem Wissen und Gewissen,  
nicht juristisch einklagbar

Michael Beisel 05.03.2018

# Bisher:

Klassenunterricht  
= ?  
private Nutzung

Danach war die Vorführung von privat erworbenen Videos („homevideos“) im geschlossenen Klassenverband möglich, weil kultusministerielle Erlasse den Klassenrahmen für privat erklärt haben. [Gilt bis heute in B.-W.](#) (vgl. dort Anm. 2)

? Durch die Urheberrechtsnovelle scheint das nun keinen Sinn mehr zu machen, der maßgebliche Rechtskommentar dreht sich derzeit in dieser Frage (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5.Aufl. 2017, §52a, Rn.9). Aber solange das noch nicht ausgeurteilt ist, bleibt es eine bloße Rechtsmeinung, die die Logik des neuen Urheberrechts womöglich jedoch auf ihrer Seite hat. Wir brauchen eine Äußerung des Kultusministeriums.

# Neu: Bis zu **15 %** eines veröffentlichten Werkes dürfen im Unterricht ohne extra Lizenz genutzt werden.

[§60a \(1\) UrhG](#)

Das bedeutet für einen privat legal erworbenen Spielfilm von 90 min. Länge: einen Ausschnitt von 13, 5 min im Unterricht ohne die Lizenz zur öffentlichen nichtgewerblichen Vorführung bezahlt /gefragt zu haben ist zu zeigen erlaubt.

**Ausnahmen:** aus Schulfunk / Planet Schule dürfen wir alles ganz im Unterricht verwenden. ( [§47 UrhG](#) bleibt). Wenn aus medienzentralen oder SESAM / staatlichen Kreismedienzentren ein Film verwendet wird, gilt diese Einschränkung natürlich nicht – die stellen uns das mit der vollen gen. Lizenz bereit.

Bedingung: Keine Raubkopie verwenden, nicht dafür einen illegal bereitgestellten YouTube-Film „herunterladen“.

Achtung: Gemeindeeinsatz von Filmen geht anders!

Neu:  
Ein veröffentlichtes Werk  
„geringen Umfangs“ darf im  
Unterricht ohne extra Lizenz  
vollständig genutzt werden.

[§60a \(2\) UrhG](#)

Beispiel und Grenze als Erfahrungswert unserer Vertriebspartner: Kurzfilm bis zu 5 min Länge. Dauert er aber 10 Minuten, dürfen Sie ohne extra Lizenz nur 1,5 min davon verwenden. Tipp: Vorher artig fragen, dann geht vieles auch gratis.

# Wie bisher - YouTube für den Unterricht: was dort „**offensichtlich rechtswidrig**“ steht

⚡ nicht „herunterladen“ [§53 \(1\) UrhG](#)

⚡ auch nicht online in der Schule zeigen

⚡ Link darauf von SuS nicht akzeptieren  
bzw. ihnen „für Zuhause“ weitergeben

Bloß Angucken wird vermutl. nicht bestraft, sondern illegal hochladen. Trotzdem. YT löscht nach Inhaberprotest : Ihr Link wird unzuverlässig. Ausserdem wissen Sie nicht, wie „original“ das Werk geblieben ist („remix“). Seien Sie ein gutes Vorbild, sorgen Sie gerade bei Ihren Schützlingen für Rechtsbewußtsein. Seien Sie streng bei LAs, Refs., Vikars: illegale Inhalte nicht in Lehrproben und UEntw.-Fußnoten akzeptieren. **Signale für „offensichtlich rechtswidrig“**: Video trägt Logo eines Fernsehsenders, ist aber nicht aus dessen offiziellem Kanal – Name Produktionsfirma oder Regisseur weicht vom Namen des Kanalinhabers ab - Video bekamen Sie als „nicht gelistet“ – die/der es hochlud ist offenkundig eine Privatperson. Bei leisen Zweifeln lieber verzichten! „Herunterladen“ geht zwar mit Gratis-Tools, verstößt aber grundsätzlich (auch privat) gegen die YT-Nutzungsbedingungen ([6.1 K](#) - auch wenn man sie erst lesen und akzeptieren muss, wenn man einen eigenen Account anlegt).

# YouTube im Unterricht: was dort legal steht

⚡ dabei bleibt es: nicht „herunterladen“

*Unklar:*

[§53 \(1\) UrhG](#)

? online in der Schule zeigen / HA geben

? Link von SuS akzeptieren / weitergeben

„Herunterladen“ bleibt genauso eine Raubkopie, die gegen das Copyright verstoßen kann wie „Schwarzbrennen“ und verstößt eindeutig gegen die YT-Nutzungsbestimmungen. Ob Sie diese Filme ohne extra Lizenz bezahlen / anfragen zeigen dürfen?

Nicht so eindeutig, wie die [Rechtsauffassung der hiesigen privaten Filmwirtschaft](#) glauben lassen möchte („Die Filme auf ... Youtube ... sind, **auch wenn sie legal in die Portale eingestellt wurden, nur für die private Nutzung freigegeben.**“) ist der den

YT-Nutzungsbedingungen gemäße Online-Gebrauch solcher Videos: YT spricht von „rein persönlich“, „nicht kommerziell“

([6.1.K](#)) – aber *nicht* von „privat“. Die Lehrkraft setzt sie ohne Zweifel persönlich ein (distribuiert nicht weiter auf

unpersönlichen Trägern) und verdient damit nichts. Das muss z.B. SuS aber nicht vom Gucken ausschließen (privare). Dass

persönlich und privat zweierlei ist, erhellt der Sprachgebrauch in §53 (1) des neuen Urheberrechts: „.. durch eine natürliche *Person* zum *privaten* Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“.

YT war bisher zu keiner Stellungnahme bereit und macht sich gerne mit dem Thema [einen schlanken Fuß](#) („kann“ statt „muß“)

# Vorsicht bei Filmen, die sozusagen „Schulbuch“ sind z.B. FWU [§60a \(3\), 2 UrhG](#)

Ich habe mir Auskunft von FWU („Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ dazu geholt. Sie wollen die Bestimmung, die besonders Schulbuchverlage vor hemmungslosem Kopieren schützt, auch auf sich angewendet wissen. Weil eben überall „Unterricht“ bei ihnen draufsteht.

Das bedeutet, es ist **nicht erlaubt**, einen Film, „**der ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen**“ zu zeigen, **wenn du nicht eine extra Lizenz dafür gekauft / angefragt hast**. Hast du ihn von medienzentralen.de / SESAM und staatlichen Kreismedienzentren gilt das natürlich nicht.

Konsequenz: einen Werbetrailer aus dem offiziellen FWU-YT-Kanal von 01:53 min (ca. 20 min. Gesamtlänge des Lehrfilms, also unterhalb der 15%-Grenze) auch für den Unterricht zu empfehlen / einzubetten / Unterrichtsvorschläge dazu zu machen ist mir nur auf Anfrage mit dieser ausdrücklichen Erlaubnis möglich: © FWU 2017 - entgegen § 60 a, Abs.3, Ziffer 2 UrhG darf der Trailer in der Schule mit ausdrükl. Gen. des Urhebers gezeigt werden.